



GEMEINDE SCHWANGAU

Dorf der Königsschlösser · Heilklimatischer Kurort

Satzung

der Gemeinde Schwangau
über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans Nr. W 4 „Waltenhofen-West“.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwangau hat am 4. Juni 2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 4 „Waltenhofen-West“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. W 4 „Waltenhofen-West“ und ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung

der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB, abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die durch die Veränderungssperre geschützte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Lageplan

Schwangau, den 5. Juni 2018, 11.00 Uhr



Stefan Rinke
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:



Schwangau
Landkreis Ostallgäu
Bebauungsplan Nr. W4
"Waltenhofen-West"

Lageplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 4 „Waltenhofen-West“